

An die
Staatsanwaltschaft Korneuburg
Hauptplatz 18
2100 Korneuburg

7 St 337/11f

Einschreiter: Umweltorganisation GLOBAL 2000
Friends of the Earth Austria
Neustiftgasse 36
1070 Wien

Strafsache gegen: Kwizda Agro GmbH ua

wegen: Verdacht gemäß § 180 f sowie §§ 15 iVm 180 f StGB

Sachverhaltsdarstellung

Vollmacht erteilt einschließlich
36 Beilagen

Bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg ist ein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Kwizda Agro GmbH wegen Umweltgefährdung (§ 180 f StGB) anhängig. Zur Unterstützung der Arbeit der Staatsanwaltschaft Korneuburg haben wir eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung verfasst. Aus dieser ist erkennbar, dass Versäumnisse und Verzögerungen in den behördlichen Verfahren für den eingetretenen Schaden (nach Kontamination des Grundwassers in Korneuburg mit Pestiziden und Herbiziden hinsichtlich der Dauer der Ausbreitung des und des Umganges mit dem mit Giftstoffen kontaminierten Grundwasser) mitursächlich waren.

Nach unserer Ansicht wird zu prüfen sein, ob die Untätigkeit der Behörde bzw einzelner Behördenorgane als Beitragstäterschaft iSd § 15 dritter Fall StGB, dh als Beihilfe zur (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Umweltgefährdung zu qualifizieren ist. Da es sich bei der Vollziehung der einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO), des Wasserrechtsgesetzes (WRG) und des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) um hoheitliche Tätigkeiten handelt, wird zudem zu überprüfen sein, ob durch den dargestellten Sachverhalt strafbare Verletzungen der Amtspflicht verwirklicht sind.

1. Chronologischer Überblick

August 2010 Der in Leobendorf angesiedelte Pestizidhersteller Kwizda-Agro informiert die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg über einen Störfall, bei dem Thiamethoxam sowie geringere Mengen dreier weiterer Pestizidwirkstoffe aus einem defekten Abwassersammelbecken ins Grundwasser gelangt seien.

September 2010 In enger Abstimmung mit den Behörden leitet Kwizda Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ein, die von der Porr-AG umgesetzt werden. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Abpumpen des Grundwassers, Aktivkohlereinigung und Einleitung in den Donaугaben.

Dezember 2010 Sperrbrunnenkette geht in Betrieb, bestehend aus sieben Brunnen, abgepumptes Grundwasser wird teilweise gefiltert, teilweise ungefiltert in den Donaугaben geleitet.

März 2011 Thiamethoxam wird grundwasserstromabwärts im Ortsgebiet von Korneuburg und im Brunnenfeld Bisamberg der EVN Wasser nachgewiesen. Ein Zusammenhang mit dem Störfall vom August 2010 wird von Kwizda und Behörde als ausgeschlossen erachtet.

Frühjahr 2011 Behörde gibt Kontamination des Grundwassers mit dem Insektizid Thiamethoxam bekannt.

Sommer 2011 Hausbrunnenbesitzer in Korneuburg beobachteten auffällige Veränderungen (Verkrüppelungen) an Tomaten und anderen Pflanzen, wenn diese mit Grundwasser gegossen wurden¹.

Frühjahr 2012 Bei einer Besprechung Stadtgemeinde / BH wird die Durchführung eines Gießversuchs vereinbart, um festzustellen, ob die Pflanzenverkrüppelungen mit der Thiamethoxam-Belastung zusammenhängen.

Mai 2012 Pflanzenverkrüppelungen treten erneut auf. Auf Initiative der Stadtgemeinde Korneuburg lässt die Kwizda Agro eine "verkrüppelte" Tomatenpflanze (zur Verfügung gestellt von den unmittelbar betroffenen Anrainern M***** und I**** N*****) von der AGES begutachten.

Juli 2012 Von Kwizda beauftragtes Gutachten über einen Gießversuch mit künstlich kontaminiertem Wasser schließt aus, dass die Thiamethoxambelastung des Grundwassers für Pflanzenschäden verantwortlich ist.

Juli 2012 AGES- Untersuchung abgeschlossen: Pflanzenkrankheit wird ausgeschlossen, dafür "wuchsstoffhältiges" Herbizid als mögliche Ursache genannt. Gutachten ergeht an Behörde und Kwizda. Ein behördliches Einschreiten von Seiten der Gewerbebehörde oder Wasserrechtsbehörde ist nicht erkennbar.

August / September 2012 Umweltstadträtin Kerschbaum (11.8.) und die Mitglieder des Umweltausschusses der Stadtgemeinde Korneuburg (7.9.) fordern die BH auf, das Grundwasser nach wuchsstoffhaltigen Pestiziden zu überprüfen.

August / September 2012 ORF Sendung Am Schauplatz und GLOBAL 2000 werden auf das Grundwasserproblem aufmerksam. Ziehen Proben aus Grundwasserbrunnen und Einleitungsstrom in die Donau und beauftragen das Umweltbundesamt mit der Untersuchung auf ein breites Spektrum an Pestiziden. Das Untersuchungsergebnis zeigte, dass das Grundwasser neben der bereits bekannten Kontaminante Thiamethoxam (bis zu 80-fach über dem Trinkwassergrenzwert) noch weit größere Mengen des Herbizids Clopyralid enthält (570-fach über dem Trinkwassergrenzwert), was letztlich auch die beobachteten Pflanzenverkrüppelungen erklärte.

5.9.2012 GLOBAL 2000 übergibt Untersuchungsergebnisse samt Sachverhaltsdarstellung an die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

8.9.2012 EVN Wasser untersucht ihre Trinkwasserbrunnen im Brunnenfeld Bisamberg und findet in allen vier Brunnen Clopyralid. Nach außen wird später kommuniziert, dass die Schließung des Brunnenfelds aus Gründen der Vorsorge erfolgt sei.

¹ Siehe Beilage: Fotos Pflanzenverkrüppelungen vom 23.6.2012

12.9.2012 Die Behörde ordnet an, die Einleitung des mit Clopyralid belasteten Grundwassers in den Donaugarben zu stoppen und alle laufenden Sanierungsmaßnahmen auszusetzen.²

13.9.2012 GLOBAL 2000 und Umweltstadträtin Kerschbaum informieren im Rahmen einer Pressekonferenz die Öffentlichkeit

14.9.2012 ORF-Dokumentation Am Schauplatz widmet sich exklusiv diesem Thema.

Oktober 2012 Kwizda gibt bekannt, Verursacher der Kontamination zu sein. Informationen über weitere undichte Abwassersammebecken (Herbizidbecken) sowie Kanalrohre werden bekannt.

seit 26.11.2012 Behörde ordnet die Einleitung von ungefiltertem Grundwasserr in die Donau an als Teil des Sanierungskonzeptes

² Verhandlungsschrift vom 12.9.2012, GZKOW2-WA-04521

2. Relevante Sachverhalte

Die gegenständliche Sachverhaltsdarstellung listet eine Reihe von Fakten und Zusammenhängen auf, die aus Sicht von GLOBAL 2000, der Bürgerinitiative PRO REINES WASSER und der Umweltstadträtin von Korneuburg, Elisabeth Kerschbaum, auf eine Beitragstäterschaft von zuständigen Bezirksbeamten sowie Beamten des Landes Niederösterreich hindeuten. Diese von GLOBAL 2000, der Bürgerinitiative PRO REINES WASSER und der Umweltstadträtin von Korneuburg vermutete und zur Anzeige gebrachte Beitragstäterschaft bezieht sich im wesentlichen auf folgende drei Kernpunkte:

- 2.1. Das Versäumnis, durch geeignete gewerberechtliche Auflagen und Kontrollen, wie in der Gewerbeordnung und in der Industrieunfallverordnung vorgesehen, den Jahre andauernden Austritt von gefährlichen Pestiziden vom Gelände der als Seveso II-Betrieb eingestuften Kwizda Agro GesmbH in Leobendorf zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.**
- 2.2. Das Versäumnis, nach dem Störfall von 2010, durch sorgfältige Abklärung des Umfangs der Kontamination und Einleitung geeigneter Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eine weitere Ausbreitung der Kontamination im Grundwasserstrom sowie deren Verfrachtung durch Einleitung in ein Oberflächengewässer verhindert und die Kontamination der Trinkwasserversorgung der EVN-Wasser vorzeitig erkannt zu haben**
- 2.3. Das Versäumnis einer raschen und transparenten Information der Öffentlichkeit, insbesondere der von der Grundwasserkontamination unmittelbar betroffenen AnrainerInnen, Wasserversorgern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen, um ein mögliches Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung durch die Nutzung von kontaminiertem Grundwasser vorsorglich zu minimieren.**

3. Fehlende Auflagen und mangelhafte Kontrolle des Seveso II Betriebes Kwizda-Aagro (ad 2.1.)

3.1. Unzureichende Auflagen in der Betriebsbewilligung

- 3.1.1. Gemäß § 77a GewO wäre die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Gewerbebehörde verpflichtet gewesen, der Kwizda Agro GmbH als Betreiberin der gewerblichen Betriebsanlage in Leobendorf, bei der es sich um einen so genannten Seveso II-Betrieb handelt, im Zuge der Betriebsbewilligung Auflagen vorzuschreiben, welche Umweltschäden verhindern. Dies ist nach den uns vorliegenden Informationen sowie in Anbetracht der aufgetretenen Schadensfälle nicht in ausreichendem Maß geschehen.
- 3.1.2. Die Behörde hat lediglich für zwei der insgesamt fünf Abwasserbecken die Auflage erteilt, diese alle 5 Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Weitere Auflagen, die ein sicheres Abwasserhandling garantieren, finden sich nicht in der Beantwortung der Bezirkshauptmannschaft der UIG Anfrage von Dezember 2012³.
- 3.1.3. Die Bezirksbehörde hätte um die Gefährlichkeit von industriellen Abwassersystemen wissen müssen, da insbesondere schon mindestens einmal im Bezirk Korneuburg über das Abwassersystem eines Industriebetriebes Gifte ins Grundwasser und in öffentliche Trinkwasserbrunnen gelangten: Vom Gelände der Leobendorfer Firma Haas Waffelmaschinen wurden mehrere Leobendorfer Brunnen der TWA Korneuburg mit FCKW kontaminiert und mussten jahrelang gesperrt werden: "Sämtliche beschriebenen Brunnen gingen zu früherer Zeit an das Versorgungsnetz von Korneuburg, wurden jedoch nach einem FCKW-Unfall der Fa. Haas Industrie GmbH vom Netz genommen" und "Aufgrund eines Chemieunfalles mit leicht flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen wurde es dann außer Betrieb gesetzt."⁴.
- 3.1.4. 2004 hatte bereits im Bezirk Wiener Neustadt bei dem Pestizidhersteller GAT Microencapsulation ein undichtes Kanalrohr zum Austritt von Pestiziden ins Grundwasser geführt. 2008 wurde schließlich grundwasserstromabwärts eine großflächige Grundwasserkontamination festgestellt, die auch private Trinkwasserbrunnen erreicht hatte. Die Gefahr für Grundwasser und Trinkwasser, die insbesondere von Pestizide herstellenden Betrieben ausgeht, war also bekannt.

³ Anfrage lt. UIG vom 11.12.2012 und Antwort KOW3-U-132-001

⁴ Bescheid WA1-W-490-423-2005 vom 5. Juni 2005, Seite 9 und Seite 11

3.1.5. Die Anfragebeantwortung durch Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner auf die von Bundesrätin Kerschbaum eingebrachte Anfrage⁵ liefert keine weiteren Hinweise auf entsprechende wirksame Auflagen.

3.1.6. Weitere Hinweise für das Fehlen wirksamer Auflagen zum Schutz vor Umweltgefahren durch technische Gebrechen lieferte der für das Werk in Leobendorf zuständige Betriebsleiter Karl Heinz L****g im Zuge der polizeilichen Hausdurchsuchung vom 1.10.2012. Dieser gibt bekannt, dass es *“für die im Betrieb insgesamt fünf vorhandenen Abwassersammelgruben, welche in den 80-ziger Jahren errichtet wurden und in denen hoch toxische Abwässer für die Entsorgung zwischengelagert werden, keinerlei behördlichen Auflagen gibt, diese regelmäßig auf ihre Dichtheit zu überprüfen.”*⁶

3.1.7. Auch nach dem bekanntgegebenen Vorfall vom 13.08.2010, anlässlich dessen die Undichtheit der Abwassersammelgrube 2 festgestellt wurde, erfolgte nach den uns vorliegenden Informationen unmittelbar kein behördlicher Auftrag, die anderen Abwassersammelgruben auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Es erfolgten auch keine Überprüfungen durch Behördenorgane oder beigezogene Sachverständige (Bauwesen, Gewässerschutz).⁷

3.1.8. Konkret hat die Gewerbebehörde nach unserem derzeitigen Wissensstand verabsäumt, der Kwizda Agro GmbH für die Betriebsanlage in Leobendorf ausreichende, dem Stand der Technik und der Gesetzeslage entsprechende Auflagen für das sichere Abwassermanagement zu erteilen. Nachfolgend eine Liste der möglichen Auflagen auf dem Stand der Technik:

- Verpflichtende doppelwandige Ausführung aller fünf unterirdischen Abwassersammelbecken (oder eine andere geeignete Maßnahme zur Verhinderung des Austretens von Pestiziden in das Grundwasser)
- Verpflichtende doppelwandige Ausführung der verlegten Abwasserrohre inklusive der für Giftstoffe und giftkontaminierte Flüssigkeiten bestimmte Leitungsrohre, speziell der unterirdischen Teile der Anlage (oder eine andere geeignete Maßnahme zur Verhinderung des Austretens von Pestizide in das Grundwasser bei Leckage der Primärverrohrung)
- Verpflichtendes System zur Füllstandsanzeige in allen Abwassersammelbecken, Alarm (optisch/akustisch) zur Vermeidung von Überfüllungen sowie möglichst automatisiertes Führen von Aufzeichnungen über Füllmengen und Füllstandshöhen
- Regelmäßige, mindestens jährliche Druck-Dichtheitsprüfungen des gesamten Abwassersystems durch externe, befugte Unternehmen und unaufgeforderte Übermittlung der Ergebnisse an die Behörde

⁵ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR_02705/index.shtml

⁶ Anlass-Bericht der Landespolizeidirektion Niederösterreich, GZ: B5/69018/2012

⁷ Verhandlungsschrift 2.10.2012, GZKOW2-WA-04521, Seite 2

- Verpflichtung zur änderungssicheren Protokollierung der entstehenden Abwassermengen (Datum, Menge, Schadstoffe)
- Verpflichtung zur änderungssicheren Protokollierung der Entsorgungsfahrten durch Fremdfirmen mittels Tanklastfahrzeugen
- Alarmsystem zur sofortigen Anzeige des Austretens von Abwässern bei einer auftretenden Undichtheit der Abwasser führenden Rohrleitungen und Sammelbehälter

Beweis: Anlass-Bericht der Landespolizeidirektion Niederösterreich vo 2.10.2012, GZ B5/69018/2012 (Beilage ./26);
Verhandlungsschrift 3.10.2012, GZ KOW2-WA-04521, Seite 2 (Beilage ./27);
Zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Karl Heinz L****g, p.A. Kwizda Agro GmbH.

3.1.9. Fazit: Die Verantwortlichen der zuständigen Gewerbebehörde, der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, haben es verabsäumt, der Kwizda Agro GmbH die gesetzlich vorgesehenen Auflagen nach dem Stand der Technik zu erteilen, um einen sicheren Betrieb des gesamten Abwassermanagements-Prozesses von der Entstehung in der Produktion bis zur Entsorgung durch Spezialfirmen sicherzustellen. Im Fall des Erteilens der erforderlichen Auflagen wäre die Umweltgefährdung gar nicht erst entstanden.

3.2. Unzureichende laufende Kontrollen des Seveso II-Betriebes

3.2.1. Als sogenannter Seveso II-Betrieb unterliegt die Kwizda Agro GmbH einer zusätzlichen Kontrolle durch die Behörde im Bezug auf die Verhütung von schweren Unfällen. Daneben sind auch die normalen Überprüfungen lt. GewO durchzuführen, bei denen nachzuweisen ist, dass die Anlage noch dem Genehmigungsbescheid und dem Stand der Technik entspricht. Offensichtlich wurde bei keiner dieser Überprüfungen das Abwassersystem des Betriebes (ausreichend) kontrolliert (oder vielleicht auch gar keine derartige Überprüfungen durchgeführt), bzw. diese Kontrolle von der Behörde eingefordert, sonst hätten nicht über Jahre unbemerkt hunderte Kilogramm Schadstoffe und tausende Kubikmeter Waschwasser ins Grundwasser gelangen können.

3.2.2. Nach. § 84d Abs 5 GewO hat die Behörde umfassende Kontrollpflichten: *“Die Behörde hat für jeden unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ein Inspektionsprogramm (ein der Art des betreffenden Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen) zu erstellen und auf der Grundlage dieses Inspektionsprogramms die Einhaltung der Pflichten des Betriebsinhabers planmäßig und systematisch zu überwachen. Das Inspektionsprogramm muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des jeweiligen Betriebs*

geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob der Betriebsinhaber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, ob der Betriebsinhaber angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat, ob die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und – bei Betrieben im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 2 GewO – ob die in einer Verordnung gemäß Abs. 7 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Die Fristen für die Überprüfung der Betriebe im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 1 GewO sind im jeweiligen Inspektionsprogramm festzulegen; Betriebe im Sinne des § 84a Abs. 2 Z 2 GewO sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen, es sei denn, die Behörde hat im Inspektionsprogramm auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle des in Betracht kommenden Betriebs anderes festgelegt. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.”⁸

3.2.3. Nach § 84d Abs 6 GewO werden der Behörde zur Durchsetzung umfangreiche Sanktionen eingeräumt: *“Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebs ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die vom Betriebsinhaber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik (§ 71a) eindeutig unzureichend sind. Gleiches gilt, wenn der Betriebsinhaber die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebs nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.”*

3.2.4. Nach § 333 Abs 1 GewO ist die BH Korneuburg für Kwizda Agro zuständig: *“Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde.”*

3.2.5. In der Beantwortung der UIG Anfrage vom 11.12.2012 gibt die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg an, dass in den letzten 5 Jahren das Abwasser-Entsorgungssystem nicht Gegenstand behördlicher Überprüfungen war.⁹

3.2.6. Die folgenden Kontrollen sind gemäß GewO vom Betrieb selbst durchzuführen:

- Gemäß § 82 GewO ist in 5-Jahres Abständen zu überprüfen, ob die Anlage dem Genehmigungsbescheid entspricht. Dazu muss sich der Unternehmer eines akkreditierten Unternehmens bedienen und den Prüfbericht, sofern keine Mängel aufgetaucht sind, zur Einsicht durch die Behörde aufbewahren. Da das Leck offenkundig bereits seit etwa zehn Jahren besteht, wurden derartige Kontrollen offenkundig nicht bzw unzureichend durchgeführt.

⁸ GewO http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_88_1/2000_88_1.pdf

⁹ 20121211 UIG Anfrage und Antwort KOW3-U-132-001

- Gemäß § 81 b GewO hat der Unternehmer in 10-Jahres Abständen die Aktualität des Standes der Technik seiner Anlage zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung sowie Änderungsvorschläge der Behörde zu übermitteln. Reichen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht aus, so hat die Behörde darüber hinausgehende Maßnahmen per Bescheid vorzuschreiben. Das Abwassermanagementsystem der Firma Kwizda Agro entspricht sicher nicht dem aktuellen Stand der Technik, wenn dadurch nicht einmal sichergestellt ist, dass die produzierten Mengen an Abwässern auch legal über entsprechende akkreditierte Entsorgungsbetriebe entsorgt und verwertet werden.
- Gemäß § 84c Abs 4 GewO hat der Betriebsinhaber ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) zu erstellen, umzusetzen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Dieses Sicherheitskonzept ist lt. Anfragebeantwortung BM Mitterlehner (2719/AB-BR/2013) 2007 überprüft und dessen formale Richtigkeit bestätigt worden. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzeptes ist gemäß § 84c Abs 5 GewO mittels jährlich zu erstellender Sicherheitsberichte nachzuweisen, deren Inhalt gemäß §§ 5 bis 8 IUV geregelt ist.
- Spätestens im August 2010, als die Firma Kwizda Agro den Bruch eines Abflussrohres eines Abwasserbehälters als Unfall gemeldet hat, hätte eine Überprüfung des Sicherheitskonzeptes im Hinblick auf das Abwassermanagement und dementsprechend auch eine Überprüfung der weiteren Abwasseranlagen erfolgen müssen: § 84d Abs 5a GewO: *“Nach einem schweren Unfall hat die Behörde jedenfalls eine Inspektion gemäß Abs. 5 zur vollständigen Analyse der Unfallursachen vorzunehmen. Dabei sind die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte des Unfalls festzustellen.”*

Die jährlichen Kontrollen aus der Seveso II Richtlinie hätten somit die Überprüfung beinhalten können, ob der Betrieb die normalen gesetzlichen Kontrollpflichten eingehalten hat.

3.2.7. Die Behörde hat den Unfall 2010 nicht als “schweren Unfall” eingestuft und den Unfall auch nicht an die EU-Kommission gemeldet. Die diesbezüglichen Begründungen in der Anfragebeantwortung¹⁰ sind allerdings nicht schlüssig:

- Ein "schwerer Unfall" ist in § 84b Z 4 GewO 1994 wie folgt definiert: *Ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind."*

¹⁰ 2719-AB-BR-2013 Anfragebeantwortung BM Mitterlehner vom 28.1.2013, Seite 5

- Die Anfragebeantwortung BM Mitterlehner argumentiert: *“Die Begriffe Ereignis"und Unfall"sind nach allgemeinem Verständnis durch eine deutliche Einschränkung des zeitlichen Auftretens geprägt; ein über lange Zeiträume auftretendes Geschehen ist kein Unfall im begrifflichen Sinne.”*¹¹ Der Unfall 2010 war aber in den Protokollen kein *“über lange Zeiträume auftretendes Geschehen”*, sondern wurde, auch von der Behörde, immer als Unfall bzw. Störfall bezeichnet!
- Die Anfragebeantwortung BM Mitterlehner argumentiert weiter: *“Zwingend erforderlich für die Einstufung eines Vorfalls als §schwerer Unfall"ist die Beteiligung eines gefährlichen Stoffes nach Anlage 5 der GewO 1994. Soweit bekannt, waren die maßgebenden Wirkstoffe die Substanzen Thiamethoxam und Clopyralid. Clopyralid ist kein Stoff nach Anlage 5 GewO 1994. Thiamethoxam ist demgegenüber als §stark gewässergefährdend"eingestuft und gilt damit als Stoff nach Anlage 5 GewO 1994.”*¹² Somit ist auch klargestellt, dass *“ein oder mehrere gefährliche Stoffe”* am Unfall beteiligt waren.
- Die Anfragebeantwortung BM Mitterlehner argumentiert weiter: *“Der Begriff §ernste Gefahr"ist in Österreich rechtlich nicht definiert, enthält jedoch nach allgemeinem Verständnis eine Erheblichkeitsschwelle; es müssen also jedenfalls mehrere Menschen in ihrer Gesundheit gefährdet sein und es muss bei Umweltschäden ein Element der Irreversibilität gegeben sein. Nach den vorliegenden Gutachten, insbesondere der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit vom 26. November 2012, ist kein Hinweis auf eine ernste Gefahr gegeben.”* Abgesehen davon, dass das Gutachten vom November 2012 bei der Beurteilung der *“Nicht-Gefährlichkeit”* des Unfalls Ende 2010 noch nicht vorliegen konnte und auch ansonsten hinsichtlich seiner Aussagekraft sehr in Zweifel gezogen werden kann: Eine mögliche Gefährdung der Umwelt, insbesondere der Bienenpopulation, wird nach wie vor auch von der AGES nicht ausgeschlossen.
- Selbst bei Nicht-Einstufung als gefährlicher Unfall wäre aber jedenfalls eine Überarbeitung des Sicherheitskonzepts und -berichts nach dem gemeldeten Unfall 2010 notwendig gewesen: GewO § 84c (7) *“Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.”* Demzufolge hätte eine Überprüfung der gesamten Abwasseranlagen auf jeden Fall vorgeschrieben werden müssen.

3.2.8. Weiters ist zu prüfen, ob die im Oktober 2012 von Kwizda Agro GmbH zugegebene Verantwortung für die Clopyralid-Kontamination wirklich von der Ursache der Thiamethoxam-Kontamination unabhängig

¹¹ 2719-AB-BR-2013 Anfragebeantwortung BM Mitterlehner vom 28.1.2013, Seite 5

war und ausschließlich vor 2010 entstanden ist¹², da die Angaben hiezu ausschließlich von der Kwizda Agro GmbH kommen.

3.2.9. Letztendlich wurde erst am 20. September 2012, nach Aufdecken der großflächigen Clopyralid-Kontamination durch Global 2000 und ORF Am Schauplatz, eine gesonderte Inspektion der Betriebsanlage durchgeführt, bei der weitere Prüfungen in Auftrag gegeben wurden.¹³ Diese führten letztendlich dazu, dass ein weiteres Leck im Abflussrohr zutage trat.¹⁴

Beweis: Parlamentarische Anfragebeantwortung des BMWFJ, eingelangt beim Präsidenten des Bundesrats am 28.1.2013, GZ 2719B-BR/2013 (Beilage ./34);
Anlass-Bericht der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 2.10.2012, GZ B5/69018/2012 (Beilage ./26);
Verhandlungsschrift 3.10.2012, GZKOW2-WA-04521, Seite 2 (Beilage ./27);
Zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Karl Heinz L****g, p.A. Kwizda Agro GmbH.

3.2.10. Fazit: Die Gefährdung der Umwelt wurde durch die Gewerbebehörde mitverursacht, indem sie zahlreiche Verordnungen in gröblicher Weise vernachlässigt hat, wodurch jahrelang und kontinuierlich gefährliche Pestizide aus der Betriebsanlage der Kwizda Agro GmbH in Leobendorf, die als Seveso II-Betrieb eingestuft ist, austreten konnten.

¹² Quelle: <http://derstandard.at/1348284623668/Korneuburger-Grundwasser-Kwizda-sieht-sich-als-Verursacher>

¹³ 2719-AB-BR-2013 Anfragebeantwortung BM Mitterlehner .vom 28.1.2013, Antwort zu Punkt 6 der Anfrage

¹⁴ Verhandlungsschrift KOW2-WA-045521 vom 20. November 2012, Seite 6

4. Unzureichende Abklärung der Kontaminationsstoffe und der Kontaminationsfahne (ad 2.2)

4.1. Unzureichende Abklärung der Kontaminationsstoffe

4.1.1. Nach dem Kwizda-Störfall im August 2012 ordnete die Behörde eine Untersuchung an, die auf jene Wirkstoffe beschränkt war, die nach den Angaben von Kwizda Agro beim gegenständlichen Unfall ausgetreten seien. Das Vertrauen der Behörde in die Angaben des Verursachers erscheint insbesondere auch deshalb unverständlich und irrational, da es sich um eine Undichtheit eines Abwassersammelbeckens handelte. Der chemisch-technische Amtssachverständige (ASV) DI T*****z gab dazu folgende Stellungnahme ab: *“Aus chemischer Sicht besteht kein Einwand dagegen, dass im Zuge der weiteren Erkundungen lediglich diese Parameter untersucht werden, die im Zuge des Zwischenfalls bei der Abwassergrube 2 aufgetreten sind. Das sind Chlorpyrifos, Bifenthrin, Thiamethoxam, Imidacloprid und zusätzlich sind als Sofortparameter die elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt / Sauerstoffsättigung und Temperatur zu bestimmen”*¹⁵. Später gab der chemisch technische ASV bekannt, dass auf die Untersuchung von Chlorpyrifos und Bifenthrin fortan verzichtet werden könne.¹⁶ **Die Möglichkeit bewusst oder irrtümlich getätigter falscher Angaben der Kwizda-A*** wurde von den Behörden nicht in Betracht gezogen. Es erfolgte unseres Wissens auch keine Überprüfung der Wirkstoff-Angaben der Firma Kwizda anhand der Produktionslisten.**

Beweis: Verhandlungsschrift vom 16.9.2010, GZKOW2-WA-04521 (Beilage ./3);
Verhandlungsschrift vom 29.9..2010, GZKOW2-WA-04521 (Beilage ./4).

4.1.2. Wenige Monate später, im Frühjahr 2011, wurde im Ortsgebiet von Korneuburg und vor allem im EVN-Brunnenfeld Bisamberg, welches 50.000 Menschen im Rußbachtal mit Trinkwasser versorgte, Thiamethoxam vorgefunden. Die Kwizda Agro GmbH und die Behörde kamen übereinstimmend zum Schluss, dass die festgestellten Grundwasserkontaminationen im Ortsgebiet von Korneuburg bzw. Bisamberg aufgrund der Entfernung zur Kwizda und aufgrund der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Grundwasserstroms nicht mit dem Störfall vom August 2010 zusammenhängen können.¹⁷ Von diesem Zeitpunkt an vertrat die Behörde die Auffassung, dass es sich im Stadtgebiet von Korneuburg sowie im EVN-Brunnenfeld Bisamberg um eine Grundwasserkontamination unbekanntem Ursprungs handelt. **Spätestens ab diesem Zeitpunkt gab es keinen sachlichen Grund mehr, Untersuchungen**

¹⁵ Verhandlungsschrift vom 16.9.2010, GZKOW2-WA-04521, Seite 2

¹⁶ Verhandlungsschrift vom 29.9.2010, GZKOW2-WA-04521, Seite 3

¹⁷ Verhandlungsschrift vom 5.5.2011, GZKOW2-WA-04521, Seite 2ff

ausschließlich auf die laut Kwizda beim Störfall 2010 ausgetretenen Pestizide im Grundwasser zu beschränken, weil ja ein Zusammenhang mit diesem Störfall von der Behörde ausgeschlossen wurde.

Beweis: Verhandlungsschrift vom 5.5.2011, GZKOW2-WA-04521 (Beilage ./8).

4.1.3. Gleichzeitig war eine Trinkwasserversorgungsanlage akut gefährdet. Es wurde die Trinkwasseraufsicht des Landes Niederösterreich (GS2) zugezogen. Eine umfassende Untersuchung des Grundwassers auf jene Pestizide und Chemikalien, die in der gewerblichen Betriebsanlage der Kwizda Agro GmbH in Leobendorf verarbeitet wurden, wurde dennoch weiterhin verabsäumt. Das Untersuchungsprogramm beschränkte sich weiterhin ausschließlich auf die zwei Pestizide Thiamethoxam und Imidacloprid, deren Austreten im Zuge des Störfalls im August 2010 von der Kwizda Agro GmbH zugestanden worden war. Mündliche Anfragen von Stadträtin Kerschbaum bezüglich des möglichen Vorhandenseins weiterer Schadstoffe wurden vom zuständigen Sachbearbeiter der Behörde, Herrn Dr. S*****k, mit dem Hinweis auf eine hunderte Stoffe umfassende Untersuchung am Werksgelände beantwortet. Für weitere Untersuchungen wären Hinweise auf mögliche Kontaminanten notwendig.¹⁸

Beweis: Zeugenschaftliche Vernehmung von Frau Bundesrat Kerschbaum, p.A. Bundesrat;
Zeugenschaftliche Vernehmung von BM G**p, p.A. Rathaus Korneuburg;
Zeugenschaftliche Vernehmung von Umwelt-Gemeinderat Ra*****r-G****sch, p.A. Rathaus Korneuburg;
Zeugenschaftliche Vernehmung von Herrn Ing. Michael N***g, ***** 23;
Vernehmung von Herrn Dr. S*****k, p.A. Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha.

4.1.4. Der chemisch-technische Amtssachverständigen DI T*****z ordnete in der Verhandlung vom 5.5.2011 eine Untersuchung des Brunnens „Tierspital“ an. Er erstattete ein Gutachten, mit dem Ergebnis, dass der Brunnen Tierspital aufgrund der Grundwasser-Strömungsgeschwindigkeit nicht durch den Störfall vom 13.8.2010 kontaminiert worden sein kann, und gab zu Protokoll: *“Um einen möglichen Zusammenhang mit einem früheren Schadensfall am Gelände der Firma Kwizda ausschließen zu können, ist beim Tierspitalbrunnen ein sogenanntes Pestizidscreening durchzuführen. Die Untersuchung hat ein Screening mittels GC-MS und LC-MS zu umfassen. Diese Untersuchung ist notwendig um eventuell weitere vorhandene Wirkstoffe und Metabolite feststellen zu können.*”¹⁹

¹⁸ Besprechung am 17.4.2012, 17 Uhr im Rathaus Korneuburg. Anwesend: Dr. S*****k, Bgm G**p, UGR R***r-G***h, Ing. Johann N+**r, Hrn R*****k, N+***ag und B*****r, u.a.

¹⁹ Verhandlungsschrift vom 5.5.2011, GZKOW2-WA-04521, Seite 2

4.1.5. In der Verhandlung vom 30. Mai 2011 interpretiert die Kwizda-Agro das Ergebnis des (vermeintlichen) “Pestizidscreenings” als Beleg für die Unschuld des Unternehmens an der Kontamination des Brunnens Tierspital (und damit auch an der Kontamination der Gemeinden Korneuburg und Bisamberg, inklusive EVN Brunnenfeld) und gibt zu Protokoll: *“Die Waschwasserbecken werden seit etwa 1979 betrieben. Die Ergebnisse des Screenings des Brunnens Tierspital hätten jedoch ergeben, dass es sich nicht um einen Eintrag von Waschwasser gehandelt haben kann, weil keine weiteren im Betrieb verwendeten Stoffe festgestellt wurden.”*²⁰ Auf die Tatsache, dass es sich bei dem genannten “Screening des Brunnens Tierspital” keineswegs um ein (umfassendes) Pestizid-Screening handelte, welches ein breites Spektrum an unpolaren aber auch polaren Pestizidwirkstoffen untersucht, wird weder in diesem noch in einem der folgenden Verhandlungsprotokolle Bezug genommen. Die Behörde verließ sich offenbar einzig und allein auf die Angaben der Kwizda Agro GmbH, ohne diese einer Prüfung zu unterziehen.

Beweis: Verhandlungsschrift vom 5.5.2011, GZKOW2-WA-04521 (Beilage ./8);
Verhandlungsschrift vom 30.5.2011, GZKOW2-WA-04521 (Beilage ./9);
Vernehmung von DI T*****z, p.A. Amt der NÖ Landesregierung.

4.1.6. Einer UIG-Anfrage nach dem konkreten Untersuchungsauftrag sowie nach dem tatsächlichen Untersuchungsumfang dieses von der Firma Chemcon durchgeführten angeblichen “Pestizidscreenings” wurde durch die Bezirkshauptmannschaft die Beantwortung verweigert:²¹

“Bezug nehmend auf die Verhandlungsschrift vom 30. Mai 2011, Zahl KOW2-WA-04521 ersuche ich

- *um Herausgabe der Analysenergebnisse der Untersuchungsreihe, die am 24.5. der BH KO übermittelt wurde*
- *um Herausgabe des originalen Prüfberichts der Untersuchung beim Brunnen Tierspital (“Pestizidscreenings”)*
- *Welches Labor wurde aus welchen Gründen ausgewählt?*
- *Welche Pestizidwirkstoffe waren im Prüfauftrag gefordert und aus welchem Grund?*
- *Wurde beim Prüfauftrag darauf geachtet, dass alle von der Kwizda verarbeiteten Pestizidwirkstoffe im Analysenspektrum enthalten sind?”*

Die Beantwortung wird mit folgender Begründung verweigert: “Eine Übermittlung ganzer Aktenteile, wie von Ihnen gefordert, kommt einer Akteneinsicht gleich. Ein solches Akteneinsichtrecht ist weiterhin den

²⁰ Verhandlungsschrift vom 30.5.2011, GZKOW2-WA-04521, Seite 2

²¹ UIG Anfrage und Antwort KOW3-U-132-002 vom 2.1.2013

Parteien des Verfahrens vorbehalten“²²

Dabei mag es zutreffen, dass von der Kontamination direkt betroffener Bürger in Korneuburg kein Recht auf Parteistellung im Verfahren nach WRG § 31 haben. Die Behörde ist dennoch nach dem B-UIG auskunftspflichtig. Die Behörde negierte diese Auskunftspflicht unzutreffender Weise.

4.1.7. Unseren Informationen zufolge hat die Fa. Chemcon keine Analysenmethode, die ein Screening auf mehrere hunderte Pestizidwirkstoffe (Multimethode) umfasst, in ihrem Portfolio. Als GLOBAL 2000 im August 2012 die Fa. Chemcon mit der Untersuchung des Korneuburger Grundwassers beauftragte, konnte die Firma Chemcon das Clopyralid in der Wasserprobe erst nachweisen, nachdem sie von GLOBAL 2000 über den positiven Befund des Umweltbundesamtes informiert worden war und entsprechende Adaptierungen der Analysenmethode vorgenommen hatte.²³ Das Umweltbundesamt hingegen, das schon seit vielen Jahren im gesetzlichen Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) Grundwasseruntersuchungen auf eine Vielzahl von Pestiziden und Pestizidmetaboliten durchführt, hatte bereits Ende 2010 vor Vertretern der Bundesländer ein neu entwickeltes “Pestizidscreening” vorgestellt. Seit April 2011 wird diese rund 450 Wirkstoffe und Metaboliten umfassende Multimethode angeboten. Clopyralid war von Beginn an im Untersuchungsumfang des UBA-Pestizidscreenings enthalten.

4.1.8. Als im Sommer 2011 und 2012 BrunnenbesitzerInnen über verkrüppelte Pflanzen klagten und dies der BH und den Medien mitteilten, erfolgten keine weiteren Untersuchungen. Auch Rückfragen über einen möglichen Zusammenhang zwischen Pflanzenverkrüppelungen und Grundwasserverunreinigung wurden von Dr. S*****k mit den Worten (sinngemäß) *“Thiamethoxam ist ein Pflanzenschutzmittel. Wie der Name schon sagt, dient es zum Schutz der Pflanze und kann sie daher nicht schädigen”*²⁴ abgetan. In den Protokollen der wasserrechtlichen Verhandlungen finden die von den Anrainern beobachteten Pflanzenverkrüppelungen und die Frage nach einem Konnex zur Grundwasserkontamination trotz umfassender regionaler Medienberichterstattung und eigens einberufener Gespräche zwischen BH, Gemeinde und Anrainern keine Erwähnung.

Beweis: Vernehmung von Herrn Dr. S*****k, p.A. Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha.

4.1.9. Als Mitte August 2012 die von der Stadtgemeinde geforderte und von der Fa Kwizda finanzierte, Untersuchung einer Tomatenpflanze durch die AGES ergab, dass es sich wahrscheinlich um eine Belastung mit einem wuchsstoffhaltigen Herbizid handelt, hat die BH trotz Aufforderung²⁵ weder ein

²² UIG Anfrage und Antwort KOW3-U-132-002 vom 2.1.2013

²³ Telefonate mit Helmut Burtscher am 3.9.2012, ca. 8:00

²⁴ Telefonat Dr. S*****k - BR Kerschbaum.

²⁵ 14.7. Pressemeldung Grüne: http://korneuburg.gruene.at/bauen_wohnen/artikel/lesen/84769/
NOEN-Artikel 17.7.: <http://www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/korneuburg/kommentar/Gewissheit-so-schnell-es-geht:art5353.402639>

Pestizidscreening, noch eine Untersuchung auf von der Firma Kwizda-Agro verarbeitete wachsstoffhaltige Herbizid-Wirkstoffe angeordnet. Die Wirkstoffliste der Firma Kwizda wurde von der BH erst nach Bekanntwerden der Clopyralid-Belastung im September 2012 angefordert!

4.1.10. Zirka ein Jahr vor dem Kwizda-Störfall war im Zuge von polizeilichen Ermittlungen gegen den in Ebenfurth im Bezirk Wiener Neustadt ansässigen Pestizidhersteller GAT Microencapsulation bekannt geworden, dass ausgehend von diesem Betrieb eine erhebliche Grundwasserkontamination der Mitterndorfer Senke durch Pestizide stattgefunden hat. Ausgangspunkt war dort ein Störfall im Jahr 2004. Auch damals verzichteten die zuständigen Behörden ebenso wie die mittlerweile (nicht rechtskräftig) verurteilte ehemalige Geschäftsführerin auf eine Abklärung der Kontamination anhand eines Pestizidscreenings.²⁶ So konnte sich die Kontamination fünf Jahre lang unentdeckt in der Mitterndorfer Senke ausbreiten und das Trinkwasser der Gemeinde Pottendorf kontaminieren.²⁷ (Anm.: Das Land NÖ ist 8%-iger Miteigentümer der GAT Microencapsulation).

4.1.11. Bemerkenswert ist, dass der zum Kwizda Agro-Störfall zugezogene chemisch-technische Amtssachverständige des Landes Niederösterreich, DI Axel T*****z, der es nach dem Kwizda Störfall verabsäumt hatte, ein Pestizidscreening zu veranlassen, zuvor bereits in der Causa GAT als Amtssachverständiger tätig war. Das aktenkundige und folgenschwere Versäumnis, nach dem GAT-Störfall umfassende Pestiziduntersuchungen des Grundwassers durchzuführen, war ihm daher bekannt. Dennoch hat er es nach dem Kwizda Störfall erneut verabsäumt, das Grundwasser umfassend auf Pestizide untersuchen zu lassen.²⁸

4.2. Unzureichende wasserrechtliche Aufträge gemäß § 31 WRG

4.2.1. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg und die Amtssachverständigen des Landes Niederösterreich haben es verabsäumt, der Kwizda Agro GmbH wirksame Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß § 31 WRG vorzuschreiben, die eine weitere Ausbreitung der Kontamination verhindern hätten können. Die Untersuchungen von Seiten der Behörde auf wenige, ausschließlich von der Kwizda Agro GmbH selbst vorgeschlagene Pestizide einzuschränken, war nicht zielführend, um die Schadstoffe in der Verdachtsfläche zu identifizieren (vgl. ÖNORM S 2085).

²⁵ [NOEN-Artikel 21.8.](#)

²⁵ <http://www.noen.at/lokales/noe-uebersicht/korneuburg/aktuell/-Grundwasser-auf-die-Kwizda-Stoffe-pruefen:art2316,408561>

²⁵ Schreiben von GemeinderätInnen der Stadt Korneuburg vom 7.9.

²⁶ Gutachten des Gerichtlichen Sachverständigen DI Dr. Effenberger

²⁷ http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130117_OTS0064/GLOBAL-2000-pestizidhersteller-gat-wegen-fahrlassiger-umweltgefahrdung-verurteilt

²⁸ Verhandlungsschrift vom 25.3.2010, BNW2-WA-1024

4.2.2. Unverzüglich nach Meldung des Unfalls durch Kwizda Agro im August 2010 hätte weiters eine gesicherte Abgrenzung des Kontaminationsgebietes vorgenommen werden müssen. Lt. ÖNORM S 2085 “Altlasten - Ablauf der Bearbeitung von Altablagerungen und Altstandorten” ist der erste Schritt die “3.1 Erhebung und Untersuchung”, insbesondere “Bei Erhebungen werden alle zu einer Verdachtsfläche verfügbaren Unterlagen und Informationen gesammelt. ... Insbesondere ist die Notwendigkeit von Voruntersuchungen festzustellen. Es werden Untersuchungen zur Identifizierung von Schadstoffen (schadstofforientierte Untersuchungsziele) und Untersuchungen zur Erkundung der Verdachtsfläche und Ihrer Umgebung (standortorientierte Untersuchungsziele) unterschieden.”²⁹ Spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Thiamethoxam im Brunnenfeld Bisamberg festgestellt wurde (Februar 2011) war klar, dass der ursprüngliche Eingrenzungsversuch nicht gelungen sein kann. Ein Jahr nach Meldung des Störfalls wird protokolliert: “Von den Amtssachverständigen, speziell der hydrogeologische Amtssachverständige wird die Aussage von Porr UT bestätigt, dass die Ausbreitung der Verunreinigung im Grundwasser mit TMX nunmehr durch das im Juli 2011 durchgeführte Untersuchungsprogramm ausreichend bestimmt ist”³⁰. In Anbetracht des nunmehrigen Wissens um die Ausdehnung der Kontaminationsfahne, muss davon ausgegangen werden, dass diese Aussage unrichtig war

4.2.3. Fazit: Aufgrund der dargestellten Versäumnisse der Behörde während der zwei auf den Störfall folgenden Jahre konnte sich die Kontaminationsfahne ungehindert ausbreiten und schließlich im Süden den Trinkwasserbrunnen am Golfplatz Tuttendörfel und weitere Trinkwasserbrunnen in Langenzersdorf bedrohen.

²⁹ ÖNORM S 2085 Altlasten - Ablauf der Bearbeitung von Altablagerungen und Altstandorten

³⁰ Aktenvermerk über die Besprechung im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 10. 8. 2011

4.3. Unnötige Verfrachtung der Schadstoffe und zusätzliche Kontamination des Tresdorfer- und Donaugrabens sowie der Donau mit hunderten Kilogramm Clopyralid und Thiamethoxam

4.3.1. Durch das Abpumpen des stark mit Clopyralid belasteten Grundwassers und Rückführung (Versickerung) stromabwärts (Hot Spot 3) bzw. am östlichen Rand der Kontaminationsfahne (Hot Spot 2) kam es aufgrund der fehlenden Wirksamkeit der verwendeten Aktivkohlefilter zu einer Verfrachtung der Schadstoffe, wodurch die Ausbreitung der Kontamination beschleunigt wurde.³¹

4.3.2. Ab November 2010 wurden kontaminierte Abwässer aus dem Werksgelände und in Folge auch von der Sperrbrunnenkette in den Tresdorfer Graben eingeleitet. Die Pumpleistung von damals 8-10 l/sec sollte erhöht werden, der chemische Amtssachverständige stimmte einer Einleitung von Abwässern mit bis zu 1 µg/l Thiamethoxam-Belastung in den Donaugrabens zu.³² Am 14.12.2010 wurden lt. Verhandlungsprotokoll bereits 80 l/sec an kontaminiertem Wasser in den Tresdorfer Graben eingeleitet (20 l/sec aus dem Betriebsareal, 25 l/sec vom Brunnen "Flaga 4" und 35 l/sec aus der Sondenreihe 8-13 beim Brunnen SKL/Volvo). Als Ziel wurde die Einleitung von bis zu 130 l/sec festgelegt: *"Derzeit ist vorgesehen, dass das gesamte abgepumpte Wasser zum Teil nach einer Reinigung in einer Aktivkohlefilteranlage und zum Teil direkt in den Tresdorfer Graben eingeleitet wird. Eine Wiederversickerung des abgepumpten Grundwassers in Sickerbrunnen und Sickerbecken ist dabei nicht vorgesehen. In Summe soll die Pumpleistung aus allen Sperrbrunnen max. 130 l/sec. betragen."*³³ Die Einleitung in den Tresdorfer Graben und die Ableitung über den Donaugrabens in die Donau erfolgte durchgängig und wurde erst am 12. September 2012, nachdem GLOBAL 2000 die Clopyralid-Belastung auch in der Einleitung festgestellt hatte, eingestellt.

4.3.3. Dadurch gelangten über einen Zeitraum von 21 Monaten (!) im Zuge der Einleitung von 80 (Anfangswert) bis zu 130 Litern Grundwasser pro Sekunde (zulässige maximale Pumpleistung) die Pestizidwirkstoffe Thiamethoxam (behördlich erlaubte Konzentration 1 µg/l) sowie Clopyralid (von GLOBAL 2000 im August 2012 gemessener Wert 28 µg/l) sowie vermutlich weitere Pestizidmetabolite und -wirkstoffe in den Tresdorfer Graben, den Donaugrabens und letztendlich in die Donau:

- Selbst ausgehend von der (unrealistischen) Annahme, dass die intensive Bepumpung des Grundwassers zu keiner zeitlichen Abnahme der Clopyralid-Konzentration geführt hätte, beliefe sich die Menge des in diesem Zeitraum eingeleiteten Herbizids in den Donaugrabens auf rund 120 Kilogramm Clopyralid.

³¹ Verhandlungsschrift 12.09.2012, GZKOW2-WA-04521, Seite 3

³² Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 3. November 2010, Seite 4

³³ Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 14. Dezember 2010, Seite 2

- Tatsächlich ist zu befürchten, dass die Grundwasserbelastung durch Clopyralid am Firmengelände zu Beginn der Bepumpung deutlich höher war als die im August 2012 gemessenen 28 µg/l, zumal noch im im Stadtgebiet von Korneuburg nach wie vor bis zu 110 µg/l nachweisbar sind.³⁴ Rechnet man etwa mit der Annahme einer Anfangskonzentration von 200 µg/l Clopyralid, die sich über die 21 Monate dauernde Bepumpung sukzessive linear auf 28 µg/l reduziert hätte, so ergeben sich 500 Kilogramm Clopyralid, die in den Donaugarben geleitet worden wären.

4.3.4. Fazit: Die fahrlässige Verfrachtung von hunderten Kilogramm Clopyralid und Thiamethoxam durch die Einleitung in ein Oberflächengewässer (Tresdorfer- bzw. Donaugraben) hat einen zusätzlichen Umweltschaden erzeugt.

4.4. Behördlich angeordnete Einleitung von kontaminiertem Grundwasser in die Donau auf Basis unzureichender ökotoxikologischer Untersuchungen

4.4.1. In der Wasserrechtsverhandlung vom 20. 11. 2012 wurde von der Behörde die Einleitung von kontaminiertem Grundwasser in die Donau angeordnet.

4.4.2. Im Protokoll der WR Verhandlung (Seite 3) wurde festgehalten: *“Es ist zu bestimmen, bis zu welchen Ableitungswerten an Pestiziden eine Ableitung in die Donau erfolgen kann bzw. in wie weit eine Befristung dieser Einleitung erfolgen muss.”* Weiters stellte der Wasserbautechnische Sachverständige fest: *“sollten die Konzentrationen bis zu ca 2µg/l erreichen und mit einer (vorerst angenommenen) Menge von ca 30-40 Litern pro Sekunde abgeleitet werden, sind nachfolgende Auswirkungen zu erwarten.”* Lt. Beantwortung der BH (28.1.2013) zur Anfrage lt. UIG von StRin Kerschbaum (15.12.2012), Frage 9, ist in etwa einem Jahr mit dem Eintreffen der stark belasteten Abwässer (z.B.: Koll, Messung September 18,7 µg Clopyralid, Pittner 23,8 µg Clopyralid) zu rechnen. Dennoch erfolgte keine zeitliche oder sonstige Beschränkung der Einleitung. Dies erscheint insbesondere deshalb fahrlässig, weil bisher durchgeführte Ökotox-Texts Auswirkungen der Grundwasserkontamination auf Lebewesen aufgezeigt haben:

- Bezüglich der ökotoxikologischen Auswirkungen der Grundwassereinleitung in die Donau wurde bereits am 10. 12. 2012 in einer Presseaussendung der BH verkündet: *“Toxizitätstests für Algen, Leuchtbakterien und Daphnien zeigen, dass bei diesen Konzentrationen keine Auswirkungen*

³⁴ <http://www.global2000.at/site/de/aktivitaeten/chemikalien/wassertestkorneuburg/article-wassertestergkorneuburg.htm>

gegeben sind.” Am 14. Februar wurde auf Anfrage von StRin Kerschbaum das diesbezügliche Gutachten der ESW Consulting W***s, das mit 29.1. datiert ist, zugesandt und veröffentlicht. Die angeführten Ökotox-Tests mit Algen, Leuchtbakterien und Daphnien zeigten in der unverdünnten Grundwassermischung sogar massive Beeinträchtigungen, die erst ab einer Verdünnung von 1:3 nicht mehr ersichtlich waren. Auffällig ist, dass die Tests mit den reinen Wirkstoffen auch in höherer Dosierung keine Beeinträchtigungen ergaben, was darauf schließen lässt, dass die Wirkungen der Einzelsubstanzen in der Mischung sich addieren oder potenzieren, und/oder dass noch weitere, bisher unbekannte, Schadstoffe (z.B. Abbauprodukte) im Grundwasser vorhanden sind. Obwohl der Gutachter darauf hinweist, dass dies durch weitere Untersuchungen abzuklären wäre, wurden keine weiteren Untersuchungen angeordnet.

- Eine von der Stadt Korneuburg beauftragte ökotoxikologische Studie des FH Technikum untersuchte die Auswirkungen des kontaminierten Grundwassers auf zahlreiche Testorganismen wie Algen, oder Wasserpflanzen sowie deren Effekte auf menschliche Zellen und fand Hinweise auf eine mögliche hormonelle Wirksamkeit des kontaminierten Grundwassers. Diese Ergebnisse lassen nach Ansicht der Autoren die Einleitung des kontaminierten Grundwassers in ein Fließgewässer als problematisch erscheinen.

4.4.3. Fazit: Die Einleitung von kontaminiertem Grundwasser in die Donau wurde unbeschränkt angewiesen, obwohl die möglichen Auswirkungen auf das Ökosystem in keinster Weise endgültig abgeklärt sind. Auf die besorgniserregenden Ergebnisse der Ökotox-Untersuchungen (W*s und FH-Technikum) bei unverdünntem Grundwasser und dem Hinweis auf durchzuführende nähere Untersuchungen ist die Behörde nicht eingegangen - ebensowenig wie auf die Frage nach einer möglichen Anreicherung der Schadstoffe (siehe UIG-Anfragebeantwortung der BH vom 28.1.2013)**

4.5. Das Trinkwasser für 50.000 Einwohner gefährdet

- 4.5.1. Bereits im November 2010 hatte EVN Wasser einen eindeutigen Hinweis auf eine mögliche Ausbreitung der Thiamethoxam-Fahne bis zum Brunnenfeld Bisamberg: *“Die EVN-Wasser GmbH hat der BH Korneuburg am 18.2.2011 mitgeteilt, dass zwei Proben aus dem Brunnen 4 des Brunnenfeldes Bisamberg, welche am 15. November 2010 und am 25. Jänner 2011 gezogen wurden, Thiamethoxam mit Werten von 0,9 µg/l bzw. 0,63 µg/l nachgewiesen haben.”*³⁵ Die Meldung an die Bezirkshauptmannschaft erfolgte jedoch erst am 18. Februar 2011 mit mehr als dreimonatiger Verspätung. Da zu diesem Zeitpunkt die Ursache der Kontamination im Brunnenfeld Bisamberg nicht eindeutig geklärt war, hätte die zuständige Behörde (Trinkwasseraufsicht, GS2, Amt d. NÖ LR) eine sofortige, zumindest vorübergehende Sperre des Brunnenfeldes verfügen müssen. Damit hätte die Kontamination des Trinkwassers verhindert werden können.
- 4.5.2. Zur Klärung des Ausmaßes und der Ursache hätte die Behörde die Untersuchung des Brunnenwassers auf alle ca. 130 im Produktionsprogramm von Kwizda Agro befindlichen Giftstoffe anordnen müssen und im Gebiet zwischen dem Kwizda Areal in Leobendorf und dem Brunnenfeld Bisamberg (ca. 3,5 km!) mehrere Grundwasserproben ebenfalls umfassend untersuchen müssen. Damit lag eine Grundwasser-Kontamination von Thiamethoxam an verschiedenen, räumlich weit entfernten Stellen ohne genaue Abgrenzung und ohne festgestellten Verursacher vor. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte eine Anzeige nach B-UHG und eine umfassende Information der Bevölkerung erfolgen müssen. Dies ist nicht erfolgt. Stattdessen wurden die Proben nur sehr eingeschränkt untersucht: *“Dabei wurden in den Brunnen Guggenberger 1 (0,35 µg/l), Guggenberger 3 (0,70 µg/l), Tierspital Korneuburg (8,08 µg/l) und EVN 4 (0,44 µg/l) Verunreinigungen durch Thiamethoxam festgestellt”*³⁶.
- 4.5.3. Im Verfahren geben die Vertreter von Kwizda Agro und EVN Wasser GmbH explizit die Gefahr *“des Heranziehens der Verunreinigung durch die Bepumpung des Brunnenfeldes Bisamberg der EVN Wasser GmbH”*³⁷ zu Protokoll und sprechen sich für Maßnahmen zur Verhinderung aus. Jedoch *“sowohl die Vertreter von Kwizda Agro als auch von EVN Wasser sprechen sich gegen die Errichtung von Sperrbrunnenketten, da dadurch bestehende Wasserrechte ... beeinträchtigt werden könnten ...”* D.h. dass die beiden effektiven Maßnahmen, nämlich die Sperre des Brunnenfeldes implizit und die Verhinderung der Ausbreitung der Kontamination durch Sperrbrunnenketten bewusst verweigert wurden. Für EVN Wasser ist hierbei eine rein betriebswirtschaftliche Motivation anzunehmen, für Kwizda Agro die Verhinderung von Schadenersatzzahlungen an EVN Wasser durch entgangenen Betrieb.

³⁵ Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 2. März 2011

³⁶ Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 5. Mai 2011

³⁷ Aktenvermerk über die Besprechung im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 10. 8. 2011

4.5.4. Dies hat dazu geführt, dass wahrscheinlich 2011 und 2012 Clopyralid im Trinkwasser an die 50.000 Einwohner von Bisamberg und der von EVN Wasser versorgten Russbachtalgemeinden ausgeliefert wurde:

- Global 2000 und die Bürgerinitiative Pro Reines Wasser haben die betroffene Bevölkerung in Bisamberg und den Russbachtalgemeinden über die Medien aufgefordert, Eiswürfelvorräte vor September 2012 bekannt zu geben³⁸
- 22 Eiswürfelproben aus den Jahren 2011 und 2012 wurden eingesammelt und in das Umweltbundesamt zur Analyse geschickt. In 15 von 22 der Proben konnte das Umweltbundesamt Clopyralid mit bis zu dreifacher Grenzwertüberschreitung nachweisen.³⁹
- Die Ergebnisse, sowie eine Liste weiterer möglicher Spender wurden an die Trinkwasseraufsicht, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GS2 übermittelt. Die Trinkwasseraufsicht des Landes NÖ hat 5 dieser Proben verifiziert und in einer davon ebenfalls Clopyralid (0,26µg/l) festgestellt.⁴⁰
- Damit liegt die amtliche Bestätigung vor, dass das von EVN Wasser an 50.000 Einwohner in Bisamberg und den Russbachtalgemeinden ausgelieferte Wasser nicht der Trinkwasserverordnung TWV § 3 (1)⁴¹ entsprach.

4.5.5. Mit Datum 18.2.2013 konnten eine Reihe offener Fragen zur Verifikation noch nicht geklärt werden:

- Warum hat die TWA nur so wenige Proben gezogen, und dabei auf die Proben mit den höchsten Clopyralidwerten aus der UBA Untersuchung verzichtet?
- Warum wurde kein Versuch unternommen, die Clopyralid Kontamination auch zeitlich einzugrenzen? (z.B. mit den weiteren angebotenen Eiswürfelspendern? Die UBA Untersuchungen legen eine Kontamination mindestens im Zeitraum Frühjahr 2011 bis September 2012 nahe.)
- Wieso hat das von der TWA eingesetzte Labor AGES in den selben Eiswürfelchargen wie das UBA durchgängig weniger Clopyralid gefunden? Haben AGES und UBA unterschiedliche Untersuchungsmethoden?

4.5.6. Fazit: Die Behörde hat trotz Bekanntwerden einer Kontamination unbekanntem Ursprungs im Brunnenfeld Bisamberg der EVN Wasser keine Sperre desselben verfügt. Auch hier hätte der Leiter des Verfahrens, Dr. Peter S***k, oder der Bezirkshauptmann als Behördenleiter von**

³⁸ Weitere Information: <http://www.grundwasserverseuchung.at/eiswuerfel/>

³⁹ Factsheet Trinkwasser Eiswürfel vom 13.11.2012, Quelle: <http://www.global2000.at/site/de/nachrichten/pestizide/korneuburggrundwasser/>

⁴⁰ <http://www.global2000.at/site/de/nachrichten/pestizide/korneuburggrundwasser/pressarticle-pestizidschwund.htm>

⁴¹ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001483>, Teil B, Chemische Parameter, Pestizide: 0,1 µg/l

Seiten der Behörde zum Schutze der sicheren Trinkwasserversorgung der Bevölkerung eingreifen müssen.

4.6. Fahrlässige Einbeziehung der Trinkwasseranlage Bisamberg in das Sanierungskonzept

4.6.1. EVN Wasser hat eine Filteranlage im Brunnenfeld Bisamberg geplant und beantragt, die eine Erhöhung der Einspeisung aus dem Brunnenfeld Bisamberg von ca. 1.500 m³ auf in etwa das Vierfache ermöglichen sollte. Die Nutzung dieser Reserve war vor allem für die wasserverbrauchs- intensiven Sommermonate geplant. Die von EVN Wasser beantragte Filteranlage im Brunnenfeld Bisamberg wurde mit Bekanntwerden der drohenden und im Vorbrunnen bereits bestehenden Grundwasserkontamination nicht eingestellt, sondern im Gegenteil umgeplant und erweitert. Vorgesehen war die Filterung des Schadstoffs Thiamethoxam und die Entsorgung des angereicherten Retentats (“Abwasser”) über eine im Zuge dessen und speziell dafür neu errichtete Druckwasserleitung in die Donau zu.

4.6.2. Dazu hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, eine Anreicherung auf 12 µg/l Thiamethoxam (120-facher Trinkwassergrenzwert) und eine Einleitung von 1.800.000 m³/Jahr in die Donau per Bescheid genehmigt: *“Ableitung in die Donau - Wie in der beiliegenden Simulation für eine Konzentration von 5 µg/l Thiamethoxam ersichtlich ist, kommt es zu einer Konzentration im Retentat von 12 µg/l Thiamethoxam ... Nunmehr wären folgende maximale Einleitmengen bzw. Frachten in die Donau bei einer Feedmenge von 600 m³/h erforderlich: Ableitung der Rückspülwässer und Retentatabwässer in die Donau im Ausmaß von 1.800.000 m³/a, 4.925 m³/d, bzw. 57 l/s”*⁴²
Dies entspricht einer Menge von 21,6 kg Thiamethoxam jährlich.
Berechnung Thiamethoxam: 12 µg/l * 1.000 Liter/m³ * 1.800.000 m³/Jahr = 21.600.000.000 µg/Jahr = 21,6 kg/Jahr (1 kg = 1.000.000.000 µg)

4.6.3. Der Amtssachverständige für Geohydrologie, Dr. Thomas E*****r, bestätigt, dass diese Maßnahme ein Teil des Sanierungskonzeptes war: *„In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich nochmals festzuhalten, dass bereits bei den Grundwassermodell-Simulationen im September 2011 darauf hingewiesen wurde, dass die Bepumpung der EVN-Brunnen mit insgesamt 100l/sec. einen so großen Einzugsstrichter erzeugt, dass auch die allersüdlichsten Teile der Kontaminationsfahne noch erfasst und eingezogen werden und dies somit ein wesentlicher Teil des Sanierungskonzeptes des allersüdlichsten Fahnenabschnittes ist.“*⁴³

4.6.4. Die Einbeziehung des Normalbetriebes der Trinkwasseranlage Brunnenfeld Bisamberg von EVN Wasser in das Sanierungskonzept des kontaminierten Altlastengebietes und noch dazu die Genehmigung der

⁴² Bescheid für EVN Wasser WA1-W-10152/216-2011 vom 30. November 2011, Seite 7

⁴³ Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 13. Juni 2012, Seite 3

Erweiterung der Kapazität der Anlage stellt unserer Ansicht nach eine fahrlässige Gefährdung der Trinkwasserversorgung für 50.000 Einwohner dar. Erschwerend kommt hinzu, dass dies ohne ausreichende Überprüfung der Kontaminationsstoffe geschah, von langer Hand von Experten geplant war und behördlich per Bescheid genehmigt wurde.

4.6.5. Zusätzlich stellt eine solcherart geplante mehrjährige kontinuierliche Einleitung des Insektizides Thiamethoxam in die Donau eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Fließgewässers dar. Als Motivation dieser Handlungen sind zunächst auf Seiten von EVN Wasser in erster Linie monetäre Ziele anzunehmen, da man mit dem zusätzlichen Trinkwasser zusätzlichen Umsatz lukrieren kann und man sich von dem schon lange geplanten Ausbau des für die Trinkwasserversorgung ohne Filterung nicht geeigneten Brunnenfeldes Bisamberg nicht trennen wollte. Es ist nicht auszuschließen, dass EVN Wasser für die zusätzlichen Planungsaufwendungen, für die Erweiterung der Filteranlagen, die Errichtung der Leitung in die Donau und eventuell auch für die höheren Betriebskosten eine Entschädigung mit Kwizda Agro ausverhandelt hat oder ausverhandeln wollte.

5. Mangelnde Information der Öffentlichkeit und Umgehung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) (ad 2.3.)

5.1. Desinformation der Öffentlichkeit

5.1.1. Die Öffentlichkeit wurde zwischen August 2010 und Mai 2011 von der Behörde weder über den Schadensfall bei Kwizda Agro noch über die zunehmend festgestellte Ausbreitung der Kontamination außerhalb des Firmenareals informiert. Die erste, wenn auch versteckte Information der Bevölkerung von Korneuburg erfolgte über einen Artikel auf der Homepage der Stadtgemeinde Korneuburg (Artikel unter <http://www.korneuburg.gv.at/system/web/news.aspx?bezirkonr=0&detailonr=222203411&menuonr=218837627> wurde - entgegen der üblichen Gepflogenheiten - aus dem Archiv der Homepage gelöscht und ist nur mehr per "Deep Link" verfügbar) am 9. Mai 2011.⁴⁴ Die Inhaber von Trinkwasserbrunnen wurden von der Bezirkshauptmannschaft erst durch die Presseausendung im März 2011 über eine Gefährdung ihres Grundwassers informiert. Über den Unfall bei der Firma Kwizda im August 2010 wurde überhaupt nicht informiert. Laut Aussagen des Bürgermeisters wurde die Stadtgemeinde Korneuburg erstmals im März 2011 durch die Pressemeldung der Bezirkshauptmannschaft informiert. Am 2. März 2011 war erstmals ein Vertreter der Gemeinde Leobendorf (GR H****r) und am 5. Mai 2011 ein Vertreter der hauptbetroffenen Stadtgemeinde Korneuburg bei den Verhandlungen anwesend. Bis zur Aufdeckung der Clopyralid-Belastung wurden Messdaten und Studien/Gutachten von der Bezirkshauptmannschaft nicht veröffentlicht. Nicht einmal die BrunnenbesitzerInnen, bei denen regelmäßig Proben gezogen wurden, bekamen die dazugehörigen Messergebnisse zur Verfügung gestellt.

5.1.2. Bis heute sind betroffene BrunnenbesitzerInnen vom Behördenverfahren ausgeschlossen, weil dieses unter dem § 31 (Notfallparagrafen) abgehandelt wird. In der Verhandlung vom 20.11.2012 wollte der Vertreter der Stadt Wien (MA31) gegen die Einleitung des kontaminierten Grundwassers in die Donau Einspruch erheben und wurde in der Verhandlung von Dr. S*****k darüber aufgeklärt, dass er dieses Recht im Verfahren nicht habe.

5.1.3. Andere Wasserberechtigte (Fischereiverband, Via Donau, aber auch BrunnenbesitzerInnen) wurden vom Verfahren nicht einmal verständigt. Seit 20.11.2012 wurde lt. unserem Wissensstand kein weiteres offizielles WR-Verhandlung einberufen. Es liegt der Verdacht nahe, dass dies mit der Veröffentlichung

⁴⁴ Artikel auf der Homepage der Stadtgemeinde Korneuburg <http://www.korneuburg.gv.at/system/web/news.aspx?bezirkonr=0&detailonr=222203411&menuonr=218837627>. Dieser wurde - entgegen der üblichen Gepflogenheiten - aus dem Archiv der Homepage gelöscht und ist nicht mehr online verfügbar.

und den Protesten gegen die Donaeinleitung im Zusammenhang steht. Es gab bisher noch KEINE einzige offizielle Informationsveranstaltung der Behörde für die Bevölkerung, obwohl auch dies in den Besprechungen Gemeinde/Bezirkshauptmannschaft (März und April 2012 u.s.w.) von GemeindevertreterInnen eingefordert wurde. In einer Anfragebeantwortung⁴⁵ vom 20.4.2012 stellte BM Berlakovich fest, dass die Daten von der Bezirksbehörde mangels Rechtsgrundlage nicht veröffentlicht würden, auf Anfrage lt. UIG aber zur Verfügung stünden. Wie aus der Liste der UIG-Anfragen Kerschbaum hervorgeht, wurde die Zusendung der Messdaten auf Anfrage lt. UIG aber ab November wieder "eingestellt". So wie allgemein Anfragen mit Bezugnahme auf das UIG verspätet, unvollständig oder überhaupt nicht beantwortet werden.

5.1.4. Die Information der Öffentlichkeit erfolgte vorwiegend über die Regionalmedien (NÖN und Bezirksblätter) wobei insbesondere die plakativ dargebrachten Hinweise auf die Möglichkeit, das kontaminierte Grundwasser lebenslang trinken zu können, ohne sich einer Gesundheitsgefährdung auszusetzen, bei weitem nicht ausreichend wissenschaftlich untermauert ist. Hinweisen aus den Ökotox-Untersuchungen des FH-Technikums, aber auch aus der Untersuchung W****s auf Beeinträchtigung von (pflanzlichen, tierischen und menschlichen) Zellen wurden von der Behörde ignoriert. Obwohl Prof. W****s in seinem Gutachten anführt, dass eine Veröffentlichung nur vollständig, ohne Weglassung oder Hinzufügung, veröffentlicht werden darf, hat die Bezirkshauptmannschaft in ihren Veröffentlichungen wichtige Erkenntnisse und Aussagen des Gutachtens der Öffentlichkeit unterschlagen.

5.1.5. Aber auch Hinweise auf eine mögliche Gefährdung von Insekten (insbes. Bienen) bei Verwendung als Gießwasser wurden nicht ausreichend kommuniziert. Erkenntnisse aus der österreichweiten Melissa-Studie zur Beurteilung des Einflusses von Neonicotinoiden (wie Thiamethoxam) wurden "mangels Zusammenhang" bei der Einschätzung des Umweltgefährdungspotentials der Grundwasserkontamination nicht berücksichtigt und die Bevölkerung darüber nicht informiert. Auch ist nicht bekannt, dass die ansässigen Imker über das erhöhte Gefährdungspotential von der Behörde informiert wurden.

5.1.6. Fazit: Der Verfahrensleiter Dr. Peter S***k hat es verabsäumt die Öffentlichkeit über den Störfall bei Kwizda Agro im August 2010 zeitnah zu informieren. Wäre die Bevölkerung umgehend und korrekt informiert worden, hätte sie Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Schäden ergreifen können, z.B. das Brunnenwasser nicht zum Gießen von Pflanzen verwenden, keine Schwimmbecken füllen und es nicht trinken, um Schäden für Pflanzen aber auch mögliche gesundheitliche Risiken abzuwenden. Die Information ist bis jetzt äußerst mangelhaft und beschränkt sich auf Schlagzeilen. Nach wie vor gibt es keinen übersichtlichen Messdatenplan,**

⁴⁵ BR 2669/AB-BR/2012:http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR_02669/fname_250702.pdf

angeblich existierende Monitoringberichte werden nicht veröffentlicht und eine Informationsveranstaltung für die BürgerInnen wird auf die lange Bank geschoben!

5.2. Umgehung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG)

5.2.1. Das B-UHG regelt u.a. die Informationspflichten der verantwortlichen Behörde im Falle von Umweltkontaminationen. Es gilt für Schädigungen von Gewässern und jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen durch u.a. den Betrieb von Anlagen, die zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und von Bioziden betrieben werden, sofern die Schädigungen nach dem 20.6.2009 eingetreten sind⁴⁶. Dennoch gab laut Verfahrensprotokoll im November 2010 der Verfahrensleiter und zuständige Wasserrechtsbehörde der BH Korneuburg, Dr. Peter S*****k⁴⁷ bekannt, “dass nach Kontaktaufnahme mit dem BMLF-UW der gegenständliche Schadensfall nach derzeitigem Wissensstand kein Anwendungsfall des Umwelthaftungsgesetzes ist.”⁴⁸

5.2.2. Damit waren die im B-UHG festgelegten Informationspflichten sowie Anforderungen an die Transparenz des Sanierungsverfahrens sowie das Recht betroffener Anrainer auf Information und Parteistellung im Sanierungsverfahren, obsolet und die Voraussetzungen für eine intransparente Abwicklung des Verfahrens geschaffen. Recherchen des ORF-Journalisten Robert Gordon ergaben, dass es von Seiten des BMLF-UW entgegen den Aussagen von Dr. Peter S*****k keine offiziellen Auskünfte bezüglich einer Anwendung des B-UHG im Falle der Grundwasserkontamination von Korneuburg gegeben habe. Auch sei dem Bundesministerium keine diesbezügliche Anfrage der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bekannt.⁴⁹

5.2.3. Anstelle der bestimmungsgemäßen Anwendung des B-UHG auf die durch den Störfall vom 13.8.2012 notwendig gewordenen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen wurde das gesamte Verfahren bis in die Gegenwart unter Berufung auf den Gefahr im Verzug-Paragraph § 31 WRG abgewickelt.

5.2.4. Fazit: Weiters hätte ein transparenter Umgang mit der Grundwasserkontamination vermutlich rasch Hinweise auf das damals noch unentdeckte Herbizid Clopyralid bzw. auch Initiativen zu dessen Entdeckung begünstigt und damit auch die Kontamination des Brunnenfelds Bisamberg früher erkennen lassen.

⁴⁶ Inkrafttreten des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

⁴⁷ Dr. Peter S*****k wurde am 11. Dezember 2010 auf Initiative von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zum neuen Bezirkshauptmann in Bruck an der Leitha bestellt. (Quelle: http://www.noel.gv.at/Presse/Pressedienst/Pressearchiv/104394_suchanek.pdf)

⁴⁸ Verhandlungsschrift vom 3.11.2010, GZKOW2-WA-04521

⁴⁹ ORF-Doku “Am Schauplatz” vom 21.2.2013

5.3. Behinderung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens durch die BH Korneuburg

5.3.1. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg war im Oktober 2012 nicht bereit, einen ortskundigen Sachverständigen zur Durchsuchung und örtlichen Erhebungen bei der Firma Kwizda Agro mitzuschicken.

5.3.2. Im Anlass-Bericht der Landespolizeidirektion an die Staatsanwaltschaft Korneuburg⁵⁰ wird vermerkt: “Nach Beendigung der Besprechung wurde von CI Josef F****l die Behördenvertreter der BH Korneuburg ersucht, einen mit der Sachlage und Örtlichkeit der Fa. Kwizda betrauten Beamten der Durchsuchung beizustellen. ... Dem Ersuchen wurde von Dr. Waltraud M****r-T****l und Dr. Peter S*****k auch nach mehreren Rücksprachen mit der StA Korneuburg, StA Mag. Birgit K****r und Erörterung der gegenseitigen Hilfeleistung gem Art 22 B-VG und den gesetzlichen Bestimmungen des § 78 StPO nicht entsprochen.” Ersatzweise erklärte sich dann Ing. Herbert B*****r vom Gebietsbauamt Korneuburg bereit, die Amtshandlungen zu unterstützen.

5.3.3. Fazit: Die Verweigerung der Mitarbeit durch Dr. M**r-T****l und Dr. S*****k ist auffällig und stellt eine Behinderung des Verfahrens dar. Offen bleibt die Frage, aus welchem Grund und mit welcher sachlichen Rechtfertigung diese erfolgten.**

⁵⁰ 20121002 GZ B5-69018-2012 Anlass-Bericht LPD vom 2. Oktober 2012

6. Mögliche Motive

Bezüglich der sich auf Punkt 2.1. beziehenden Verfehlungen (Fehlende Auflagen und mangelhafte Kontrolle des Seveso II Betriebs Kwizda-Agro) wird fahrlässiges Handeln der zuständigen, dem Landeshauptmann von Niederösterreich unterstellten Landesbehörde, und der Gewerbebehörde der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vermutet.

Bezüglich der sich auf Punkt 2.2. (Unzureichende Abklärung der Kontaminationsstoffe und der Kontaminationsfahne) und Punkt 2.3 (Mangelnde Information der Öffentlichkeit und Umgehung des B-UHG) beziehenden Verfehlungen wird die Annahme eines vorsätzlichen Handelns der zuständigen Landesbehörde, Abt. WA2 / Gruppe Wasser, und der Wasserrechtsbehörde des Bezirks Korneuburg unter der Leitung von Dr. Peter S*****k von den Einschreibern für plausibler angesehen als die Annahme eines fahrlässigen Handelns.

Der konkrete Verdacht des vorsätzlichen Handelns bezieht sich auf eine mit Vertretern der Kwizda-Agro akkordierte Vertuschung des tatsächlichen Ausmaßes der Grundwasserkontamination, mit dem Ziel, die Kosten der "Sanierung" in einem Rahmen zu halten, der den Fortbestand des Firmenstandortes Leobendorf gewährleistet. Dadurch wäre zusätzlich auch garantiert, dass die Kwizda Agro und nicht die öffentliche Hand die Sanierungskosten trägt.

Bis zum Nachweis von Clopyralid durch GLOBAL 2000 wurde dieses Pestizid 21 Monate lang⁵¹, angeblich "unwissentlich" in den Donaugarben und damit in die Donau eingeleitet. Bei einer Einleitmenge von 80 Litern pro Sekunde konnten somit hunderte Kilogramm des Pestizids "kostengünstig" aus dem Grundwasser entfernt und in die Donau entsorgt werden. Seit die Kontamination mit Clopyralid bekannt ist und dieses Pestizid teuer herausgefiltert werden muss, können pro Monat nur noch 0,5 kg aus dem Grundwasser entfernt werden, eine Menge die in Spitzenzeiten pro Tag entfernt worden sein dürfte⁵². Die Kostenersparnis durch die Entsorgung in die Donau geht nach Schätzungen von GLOBAL 2000 in die Millionen.

⁵¹ Von Dezember 2010 (Errichtung der Sperrbrunnenkette durch die Kwizda im Konsens mit den NÖ Behörden und Einleitung in den Donaugarben) bis September 2012 (Abschaltung der Sperrbrunnenkette nach Untersuchungen von GLOBAL 2000)

⁵² Unter der Annahme, dass zu Beginn der Maßnahmen rund um das Kwizda-Agro Betriebsgelände anfänglich eine Clopyralid Belastung von 110 µg/l vorgelegen wäre (diese Belastung wurde von GLOBAL 2000 erst kürzlich in einem privaten Hausbrunnen gefunden), berechnet sich die pro Tag in den Donaugarben eingeleitete Pestizidmenge auf 0,75 kg

Die Kwizda-Agro GmbH hat einen Jahresumsatz von 50 Mio Euro und ist eine Tochter der Kwizda-Holding, eines international tätigen Pharma- und Chemie-Unternehmens mit Sitz in Wien (Jahresumsatz 1 Mrd Euro). Im Dezember 2012 machten Gerüchte die Runde⁵³ (ähnliche Vermutungen wurden auch von Landespolitikern geäußert⁵⁴), dass die Kwizda-Agro in Konkurs „geschickt“ werden könnte, sollten die Sanierungskosten bzw. die Regressforderungen der geschädigten Parteien (EVN-Wasser, Stift Klosterneuburg, Stadt Korneuburg, etc.) die Schmerzgrenze übersteigen.

7. Parallelen zur Pestizidkontamination im Bezirk Wiener Neustadt durch die GAT Microencapsulation

Im Bezirk Wiener Neustadt wurde das tatsächliche Ausmaß der durch die GAT Microencapsulation verursachten Grundwasserkontamination erst entdeckt, nachdem Verstöße des Pestizidherstellers gegen das PMG (die ihrerseits in keinem Zusammenhang mit der seit Jahren unentdeckten Grundwasserkontamination standen) zu einer Anzeige durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit BAES führten. Der für die Firmendurchsuchung zugezogene **externer Sachverständige** DI Dr. Helmut E****r veranlasste nach Begutachtung der am Firmengelände vorliegenden Verhältnisse umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Abklärung der Kontamination. Die vom Sachverständigen vorgenommene Untersuchung des Grundwassers konnten 27 Pestizidwirkstoffe nachweisen und führten schließlich - 5 Jahre nach dem Störfall von 2004 - zur Einleitung von effektiven Sanierungsmaßnahmen. Die späte Entdeckung der Kontamination brachte mit sich, dass in der Gemeinde Pottendorf viele Menschen über einen langen Zeitraum unwissentlich mit Pestiziden kontaminiertes Grundwasser als einzige Trinkwasserquelle nutzten.

Im Bezirk Korneuburg wurde das tatsächliche Ausmaß der durch die Kwizda-Agro verursachten Grundwasserkontamination erst entdeckt, nachdem der ORF Schauplatz und GLOBAL 2000 von beharrlichen Anrainern, die eine Erklärung für die massiven Verkrüppelungen ihrer mit Grundwasser gegossenen Gartenpflanzen verlangten, zugezogen wurden. Der GLOBAL 2000 Umweltchemiker DI

⁵³ Quelle: <http://kurier.at/chronik/niederoesterreich/weinviertel/angst-vor-kwizda-pleite/1.593.236>

⁵⁴

Quelle:

[http://korneuburg.vpnoe.at/53129/?tx_ttnews\[year\]=2012&tx_ttnews\[month\]=12&tx_ttnews\[day\]=03&tx_ttnews\[tt_news\]=78655&cHash=63a22abee184471066350369d267c06d](http://korneuburg.vpnoe.at/53129/?tx_ttnews[year]=2012&tx_ttnews[month]=12&tx_ttnews[day]=03&tx_ttnews[tt_news]=78655&cHash=63a22abee184471066350369d267c06d)

Dr. Helmut Burtscher vermutete nach ansichtig werden der Pflanzenverkrüppelungen neben der bekannten Kontamination durch Thiamthoxam eine weitere in noch größerer Menge vorliegende Grundwasserkontaminante und beauftragte die Firma Chemcon mit der Untersuchung des Grundwassers auf „unbekannte Stoffe“. Die zusätzliche Beauftragung des UBA mit einem Pestizidscreening erfolgte rein zur Absicherung. Die Wahrscheinlichkeit dass diese simple Routineuntersuchung am UBA neue Erkenntnisse bringen könnte, die den Behörden bis dato nicht bekannt waren, hätte Burtscher zu diesem Zeitpunkt für ausgesprochen gering eingestuft.

Fazit: Es ist also letztendlich dem Zufall zu verdanken, dass die Donau-Einleitung des massiv mit Clopyralid belasteten Grundwassers⁵⁵ und die Versorgung von 50.000 EVN-Kunden mit Trinkwasser, welches bis zum Dreifachen des Grenzwertes mit Clopyralid verunreinigt war, entdeckt und gestoppt wurde.

8. Der entstandene Schaden

- Grundwasserkontamination von ca. 1 x 5 km Größe
- Sanierungskosten in Millionenhöhe
- Das Brunnenfeld Bisamberg der EVN Wasser ist auf Jahre hinaus unbrauchbar
- Kontamination des Trinkwassers für 50.000 Nutzer, zwischen Sommer 2011 (eventuell schon früher) und September 2012⁵⁶
- Kontamination des Tresdorfer Grabens und des Donaugrabens und damit verbunden die noch genau zu erhebende Schädigung des regionalen aquatischen und terrestrischen Ökosystems
- Kontamination zahlreicher Hausbrunnen in Korneuburg, sowie eines privaten Badeteichs
- Kontamination des Grundwassers für das städtische “Florian Berndl Bad”
- Schaden für die städtische Wasserversorgung in Korneuburg
- Schaden für die Stadt und ihre BewohnerInnen (Wertverlust Grundstücke)
- Zahlreiche Brunnenbesitzer in Korneuburg, die unwissentlich das kontaminierte Wasser aus Hausbrunnen konsumierten, wurden einem möglichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

⁵⁵ Nach 21 Monaten mit einer Pumpleistung von 80 Liter pro Sekunde immer noch 280-fach über dem Trinkwassergrenzwert

⁵⁶ Von GLOBAL 2000 gemeinsam mit der Bürgerinitiative PRO REINES WASSER veranlasste Untersuchungen von Eiswürfeln aus den Sommern 2012 und 2011 erbrachten den Nachweis von Clopyralid. Siehe: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121113_OTS0055/GLOBAL-2000-pestizide-in-eiswuerfeln-zeugen-von-laengerfristiger-trinkwasserkontamination

9. Anträge

Die Einschreiter stellen daher an die Staatsanwaltschaft Korneuburg als zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständige Behörde folgenden

Antrag

die Staatsanwaltschaft Korneuburg möge

- 1 das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg gegen die Verantwortlichen der Kwizda Agro GmbH zur GZ 7 St 337/11f auf mögliche Beitragstäter bei den zuständigen Behörden ausdehnen und den dargelegten Sachverhalt in Hinblick auf seine strafrechtliche Relevanz überprüfen;
- 2 gegebenenfalls beim zuständigen Landesgericht Korneuburg Anklage gegen die möglichen Beitragstäter erheben.

Wien, am 21.2.2013

GLOBAL 2000 – Friends of the Earth Austria
Elisabeth Kerschbaum

Beilagenverzeichnis

Quellennachweis

- 1 Bescheid WA1-W-490-423-2005 vom 5. Juni 2005
- 2 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 8. September 2010
- 3 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 16. September 2010
- 4 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 29. September 2010
- 5 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 3. November 2010
- 6 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 14. Dezember 2010
- 7 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 2. März 2011
- 8 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 5. Mai 2011
- 9 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 30. Mai 2011
- 10 Toxikologische Bewertung von TMX verseuchtem Brunnenwasser durch Fa. Hotox, 22. 6. 2011
- 11 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 1. Juli 2011
- 12 Gleichschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 26. Juli 2011
- 13 Aktenvermerk über die Besprechung im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 10. 8. 2011
- 14 Gutachten von GS2, Dr. Gustav Schaffra über die Humantoxizität vom 17.8.2011
- 15 Gleichschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 22. September 2011
- 16 Gleichschrift/Einladung zur Verhandlung am 27.9. KOW2-WA-04521 vom 22. 9. 2011
- 17 Verhandlungsschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 27. September 2011
- 18 Sachverhaltsdarstellung der BH an SA vom 4. Oktober 2011
- 19 Verhandlungsschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 27. Oktober 2011
- 20 Wasserrechtliche Bewilligung WA1-W-10152/216-2011 vom 30. November 2011
- 21 Verhandlungsschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 15. Dezember 2011
- 22 Verhandlungsschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 22. Februar 2012
- 23 Verhandlungsschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 26. April 2012
- 24 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 13. Juni 2012
- 25 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 12. September 2012
- 26 Anlass-Bericht vom LPD an SA Korneuburg GZ: B5/69018/2012 vom 2. Oktober 2012
- 27 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 3. Oktober 2012
- 28 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 8. November 2012
- 29 FactSheet Trinkwasser Eiswürfel vom 13. November 2012, [online Quelle](#)
- 30 Niederschrift im Verfahren KOW2-WA-04521 vom 20. November 2012
- 31 Human-Toxikologisches [Gutachten von AGES](#) vom 26. November 2012
- 32 UIG Anfrage und Antwort KOW3-U-132-001 vom 11. Dezember 2012
- 33 UIG Anfrage und Antwort KOW3-U-132-002 vom 2. Jänner 2013
- 34 Antwort [2719/AB-BR/2013](#) auf Anfrage [2933/J-BR/2012](#) vom 28. Jänner 2013
- 35 Studie [FH Technikum Wien](#) vom 29. Jänner 2013
- 36 Offener [Brief von GLOBAL 2000 an AGES](#) vom 29. Jänner 2013

Personenverzeichnis

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

- 1 Dr. Norbert H*****r, Bezirkshauptmann von Korneuburg bis 12/2011
- 2 Dr. Waltraud M**r-T**l, Bezirkshauptfrau von Korneuburg ab 01/2012
- 3 Dr. Peter S*****k, Stv. Bezirkshauptmann von Korneuburg bis 12/2012, Leiter des Verfahrens nach WRG §31
- 4 Dr. Paul P**m, Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
- 5 Dr. Herbert T*****r, Leiter der Gewerberechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,

Amt der NÖ Landesregierung

- 6 DI L****g L**z, Leiter der Abt. WA2, Amt d. NÖ LR
- 7 DI Axel T*****z, ASV für Chemie und Gewässerschutz, Amt d. NÖ LR, Abt. WA2
- 8 Dr. Thomas E*****r, ASV für Geohydrologie, Amt d. NÖ LR, Abt. BD3
- 9 Ing. Walter S*****r, Trinkwasseraufsicht, Amt der NÖ LR, Abt. GS2

Staatsanwaltschaft

- 10 Mag. Birgit K*****r, Staatsanwaltschaft Korneuburg

EVN Wasser

- 11 DI Franz D*****l, Geschäftsführer

Sanierungsexperte

- 12 Prof. Dr. Werner W***s

Landespolizeidirektion

- 13 Josef F***l, Landeskriminalamt Niederösterreich, Ermittlungsbereich 7 - Umweltkriminalität

Impressum

- GLOBAL 2000, DI Dr. Helmut Burtscher
- Umweltstadträtin BR Elisabeth Kerschbaum, Msc.
- Bürgerinitiative "Pro reines Wasser für Korneuburg" (<http://www.grundwasserverseuchung.at/>):
Matthias Schabl, Peter Oboda, Walter Kytir, Team